



BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Stadtgemeinde Oberwart
Hauptplatz 9
7400 Oberwart

Oberwart, am 06.12.2024
Sachb.: Dr. Irene Schwartz
Tel.: +43 57 600-4598
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: 2024-023.163-1/9, 2024-022.813-1/6
OE: BHOW-UA BHOW-NW
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Stadtgemeinde Oberwart;
Errichtung eines Fußball Jugendsportzentrum in der KG Oberwart,
Wasserrechtliche und baubehördliche Bewilligung,
mündliche Verhandlung**

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde Oberwart, hat mit Eingabe vom 09.08.2024 bzw. 06.06.2024, bei der ho. Behörde eingelangt am 14.08.2024 bzw. 27.06.2024, um Erteilung der wasserrechtlichen und baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Fußball Jugendsportzentrum auf den Grundstücken Nr. 23047, 23048, 23049, 23050 und 23051 in der KG Oberwart, angesucht.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberwart als Wasserrechtsbehörde gemäß § 3 Ziff. 2 lit. a der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23.10.2017, mit der das Schongebiet Oberwart – Unterwart- Rotenturm zur Sicherung des Grundwasservorkommens des Wasserverbandes Südliches Burgenland I bestimmt wird, LGBl Nr. 70/2017, i.V.m. §§ 32, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. als

Baubehörde, auf Grund §§3, 17, 18 und 21 des Bgld. Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 129/2019, i.V.m. der Bauverordnung LGBl. Nr. 11/1998, und der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 19.05.1998, LGBl. Nr. 42/1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Oberwart aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Oberwart übertragen worden ist und

§§ 40 bis 42 und 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., am

Freitag, dem 20. Dezember 2024, mit Beginn um 09:00 Uhr,

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum vorangeführten Zeitpunkt beim Wirtschaftshof Oberwart, 7400 Oberwart, Dornburggasse 100.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag bei der Stadtgemeinde Oberwart und bei der ho. Behörde während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Die Beteiligten und Parteien werden eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Antragsteller bzw. dessen Vertreter die Verhandlung versäumt, diese in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden kann. Sollte aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub) die Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich sein, wird ersucht, dies der ho. Behörde mitzuteilen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der ho. Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hierbei ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister von Oberwart, p.A. Rathaus, 7400 Oberwart, Hauptplatz 9, in dreifacher Ausfertigung unter Anschluss der Einreichunterlagen mit dem Ersuchen
 - diese Einreichunterlagen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen, und

- eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie ihren Inhalt zusätzlich in ortsüblicher, geeigneter Form (z.B. durch Aushang in Schaukästen auf öffentlichen Plätzen, Gasthäusern, in Kaufhäusern) zu verlautbaren (§§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 AVG).

Die mit den Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen und die Einreichunterlagen sind bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.

Gleichzeitig ergeht das Ersuchen, eine Schreibkraft sowie einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.

2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Wasserwirtschaft, 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Dipl. Ing. Wolfgang Wukovits)
3. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Wasserwirtschaft, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, 7000 Eisenstadt,
4. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Wasserwirtschaft, Gewässeraufsicht, Referat Gewässeraufsicht, 7000 Eisenstadt,
5. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Wasserwirtschaft, Verwalter des Öffentlichen Wassergutes Bgld. Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
6. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, Referat Wasser, Bau- und Umwelttechnik, Außenstelle Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
7. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, Referat Hochbau und Landschaftsbild, 7343 Neutal, z.H. Ing. Jürgen Seidl,
8. Landesumweltschutz Burgenland, z.H. Dr. Josef Giefing, Thomas-alva-Edison-Straße 2, 7000 Eisenstadt,
9. Wasserverband Südliches Burgenland I, 7400 Oberwart, Beim Wasserwerk 3,
10. RMconcept, 7400 Oberwart, Schulgasse 17/5, als Projektant,
11. IBW, IngenieurBüro Wachter GmbH, 7431 Bad Tatzmannsdorf, Hauptstraße 6/1/15, als Projektant,
12. Stadtgemeinde Oberwart, 7400 Oberwart, Hauptplatz 9, als Antragsteller.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Irene Schwartz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Angeklagt am: 06.12.2024
Abzunehmen am: 20.12.2024
Abgenommen am:

